



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

GEBÜHRENORDNUNG

zur

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 10.12.2020 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 25. April 2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Walluf folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFlicht

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Gemeinde Walluf und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 10.12.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten

verpflichtet hat,

2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

RECHTSBEHELFE/ZWANGSMITTEL

1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

STUNDUNG UND ERLASS VON GEBÜHREN

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die in den §§ 6 und 7 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 6

GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER LEICHENHALLE UND DER FRIEDHOFSKAPELLE

1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	341 Euro
b) Für die Benutzung einer Kühlzelle	468 Euro
c) Für die Benutzung der Trauerhalle	341 Euro

§ 7

BESTATTUNGSGEBÜHREN

1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr

1. In einem Reihengrab Erstbestattung	964 Euro
--	----------

2. in einem Familiengrab	
a) Erstbestattung	964 Euro
b) für jede weitere Bestattung	964 Euro

2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen des Grabes folgende Gebühren erhoben, soweit nicht eines Kindes unter 5 Jahren:

Für die Beisetzung	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	292 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	292 Euro
c) in einem Familiengrab für Erdbestattungen (nur zusätzlich)	292 Euro

3) Abweichend von den in Nr. 1) und 2) genannten Gebührensätzen werden erhoben;

- a) für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr;
- b) für Bestattungen an anderen Tagen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit der Bediensteten (hierzu zählt nicht der Freitag bis 14.00 Uhr) ein Aufschlag von 50 % der Gebühr,
- c) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 8 UMBETTUNGSgebÜHREN

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Walluf:

a) Für die Umbettung einer Leiche

1. innerhalb desselben Friedhofes	2287 Euro
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	2286 Euro
b) in eine andere Stadt/Gemeinde	1571 Euro

b) für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze;

c) für die Umbettung einer Aschenurne

1. innerhalb des Friedhofes	428 Euro
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	428 Euro
b) in eine andere Stadt/Gemeinde	286 Euro

§ 9
ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN
WAHLGRABSTÄTTEN UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Grabstelle 2061 Euro

- 2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen auf 20 Jahre werden erhoben:

für Familiengräber
bis zu vier Grabstellen (1 x 1 m) 728 Euro

- 3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 82 €

b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 36 €

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- 1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenkammer in einer Kolumbarienanlage
zur Aufnahme von 2 Urnen 2783 Euro

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten für die Erstbeisetzung einer Urne in einer Urnenkammer, die Pflege und Unterhaltung der obigen Grabstätten.

b) Für eine Beisetzungsstelle in einem
Gemeinschaftsurnengrabfeld für Urnenbeisetzungen 1855 Euro

- 2) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 139 Euro erhoben.

- 3) Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einer Urnenkammer (Zweiturne) werden Gebühren in Höhe von 260 Euro erhoben.

- 4) Für die Beisetzung in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld werden Gebühren in Höhe von 289 Euro erhoben.

- 5) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Gemeinschaftsurnengrabfeld sind für jedes beantragte Jahr 90 Euro zu entrichten.

§ 11
ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS AN EINER REIHENGRABSTÄTTE UND
URNENREIHESTÄTTEN

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 536 Euro |
| b) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 1072 Euro |
| c) für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen | 379 Euro |
| d) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Wiesengrab incl. aller anfallenden Arbeiten | 966 Euro |
| e) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Baumgrab incl. aller anfallenden Arbeiten | 1194 Euro |
| f) für die Beisetzung einer Aschenurne auf einem anonymen Grabfeld incl. aller anfallenden Arbeiten | 962 Euro |

§ 12
GEBÜHREN FÜR GRABRÄUMUNG

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| für Erdbestattungen | |
| 1. bei Wahlgrabstätten | 1052 Euro |
| 1 er | |
| 2 er | 1167 Euro |
| 3 er | 1445 Euro |
| 2. bei Reihengrabstätten | 993 Euro |
| 3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren) | 375 Euro |
| b) für die Beseitigung von Aschenresten | |
| 1. bei Wahlgräbern | 479 Euro |
| 2. bei Reihengräbern | 278 Euro |
| Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen von Grabstätten für Erdbestattungen | |
| a) bei Wahlgrabstätten je lfd. Meter | 214 Euro |
| b) bei Reihengrabstätten je lfd. Meter | 214 Euro |

- c) bei Kindergrabstätten (Kinder unter 5 Jahren)
je lfd. Meter 142 Euro

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3, Abs. 1 bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten bei Überlassen der Grabstätte.

Für alle anderen Grabstätten die vor Erlassen dieser Gebührenordnung belegt wurden, entstehen die Gebühren nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten.

§ 13 VERWALTUNGSgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Walluf folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | |
|--|----------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Kreuzen und Gedenkplatten oder sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Einfassung), betr. auch Zweitschriften von Urnenkammern | 66 Euro |
| oder | |
| 2) für Einfassungen aller Art (bei getrenntem Antrag) | 66 Euro |
| 3) für eine Urnenbeisetzungsbescheinigung | 16 Euro |
| 4) für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung | 16 Euro |
| 5) für die Ausfertigung einer Kaufgraburkunde | 22 Euro |
| 6) für die Ausfertigung einer Urkunde über die Verlängerung d. Nutzungsrechtes | 22 Euro |
| 7) für eine Grabbeschriftung der ebenerdigen Kolumbarienanlage | 278 Euro |
| 8) für eine Sonderbeschriftung d. ebenerdigen Kolumbarienanlage | 24 Euro |

Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Walluf, 10. Juni 2024
Der Gemeindevorstand

Nikolaos Stavridis
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Walluf, den 10. Juni 2024

.....
Nikolaos Stavridis
Bürgermeister